

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1962	Nummer 5
--------------	---	----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2 0310	14. 12. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes . . . . .	98
20310	15. 12. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes . . . . .	98
20319	20. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Angestelltenlehrlinge bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	98
20340	30. 11. 1961	RdErl. d. Innenministers Zuziehung eines Verteidigers während der Vorermittlungen im Disziplinarverfahren . . . . .	102
21210	20. 11. 1961	Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung der Änderung vom 20. November 1961 . . . . .	102
2123	15. 12. 1961	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	104
2123	22. 12. 1961	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	104
2163	22. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Adoptionsvermittlung deutscher Kinder ins Ausland, insbesondere in die USA . . . . .	105
8300	22. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Einkommensausgleich nach § 17 BVG neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; hier: Neuberechnung des Einkommensausgleichs bei Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld oder Kürzung des Krankengeldes um die Rente . . . . .	106

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Innenminister	Seite
18. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Die Heilsarmee Köln, Salierring 23 . . . . .	106
	<b>Notizen</b>	
21. 12. 1961	Verlegung der Diensträume des Konsulats von El Salvador in Düsseldorf . . . . .	106
22. 12. 1961	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Wahlkonsul, Herrn Eberhard Kemper . . . . .	106
22. 12. 1961	Erteilung des Exequatur an den Kolumbianischen Wahlkonsul, Herrn Dr. med. Leo Negret Delgado . . .	107

## I.

20310

**Tarifvertrag**  
vom 1. Juni 1960

**über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 5036/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15663/61 — v. 14. 12. 1961

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 23. November 1961 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag vereinbart.

Der Tarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie die am 1. Juni 1960 und am 15. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge, die mit den Bezugserlassen bekanntgegeben worden sind. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung der Tarifverträge tritt keine Änderung ein.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4243/IV/60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15653/60 — v. 30. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2603),  
b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1854/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15215/61 — v. 29. 5. 1961 (MBI. NW. S. 996/SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1962 S. 98.

20310

**Tarifvertrag**  
vom 15. Juli 1960

**über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 5035/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15662/61 — v. 15. 12. 1961

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 23. November 1961 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einen Anschlußtarifvertrag zu dem obengenannten Tarifvertrag vereinbart.

Der Tarifvertrag hat den gleichen Inhalt wie die am 15. Juli 1960 und am 15. Mai 1961 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge, die mit den Bezugserlassen bekanntgegeben worden sind. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts

des Anschlußtarifvertrages wird daher abgesehen. In der Durchführung der Tarifverträge tritt keine Änderung ein.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 5528/IV/60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15818/60 — v. 16. 12. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 2),  
b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 1864/IV/61 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15214/61 — v. 29. 5. 1961 (MBI. NW. S. 996/SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1962 S. 98.

20319

**Richtlinien**  
**für die Ausbildung und Prüfung der Angestelltenlehrlinge bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1961 — II A 2 — 25.36 — 203/61

Einstellung

1. Für eine spätere Übernahme als Angestellter in der allgemeinen und inneren Verwaltung kann als Angestelltenlehrling eingestellt werden, wer
  - a) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für eine Verwendung als Angestellter im öffentlichen Dienst geeignet erscheint,
  - b) mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Volksschule besitzt,
  - c) im Zeitpunkt seiner Einstellung das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Bewerbungsgesuche sind an die Regierungspräsidenten zu richten. Dem Gesuch sind ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, ein Lichtbild aus neuester Zeit, eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.
3. Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April eines jeden Jahres von den Regierungspräsidenten eingestellt.

Lehrzeit

4. Das Lehrverhältnis ist ein privatrechtliches Ausbildungsvorhaben. Während der Lehrzeit führt der Bewerber die Bezeichnung „Angestelltenlehrling“. Mit dem Bewerber ist ein Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

Anl.

5. Beim Antritt seines Dienstes ist der Bewerber zu gewissenhafter und uneigennütziger Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über das Gelöbnis ist eine von dem Lehrling mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.
6. Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Bewerbern, die das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule besitzen oder über eine mindestens gleichwertige Schulbildung verfügen, um ein Jahr verkürzt werden. Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst oder solche Zeiten, die für die Ausbildung des Lehrlings förderlich sind, können auf die Lehrzeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Die Lehrzeit muß jedoch mindestens ein Jahr betragen.

Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann nach Anhörung des Ausbildungsleiters die Lehrzeit um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn der Lehrling wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen das Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreichen wird.

7. Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter, der die praktische und theoretische Ausbildung des Lehrlings überwacht und leitet.

8. Der Lehrling ist Lernender, nicht Arbeitskraft; seine Beschäftigung dient nur der Ausbildung für seinen späteren Beruf als Angestellter.
9. Die praktische Ausbildung erfolgt in den Dezernaten der Ausbildungsbehörde nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Ausbildungsplan. Mindestens sechs Monate seiner Ausbildung soll der Lehrling dem Dezernat 03 (Regierungshauptkasse), mindestens je drei Monate den Dezernaten 01 (Präsidialangelegenheiten) und 44 (Volks-, Mittel-[Real]-schulen und berufsbildende Schulen — äußere Schulangelegenheiten —) und mindestens zwei Monate dem Dezernat 11 (Haushalts-, Rechnungs- und Kassenangelegenheiten, Rechnungsprüfung) zugewiesen werden. Die Ausbildungszeiten können bei verkürzter Lehrzeit in angemessenem Verhältnis unterschritten werden.

ge 2  
10. Für jeden Lehrling ist neben der Personalakte ein Beschäftigungs-nachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

11. Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt, der insgesamt mindestens 180 Unterrichtsstunden umfassen soll. Der Unterricht muß mindestens folgende Unterrichtsgebiete behandeln:

Allgemeine Büro-, Geschäfts- und Organisationskunde, Schriftverkehr,  
Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts,  
Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsrechts,  
Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes,  
Grundzüge des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

12. Der Lehrling hat während der Lehrzeit an dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht teilzunehmen. Beglaubigte Abschriften der Berufsschulzeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen.

### Prüfung

13. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Lehrling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für eine Verwendung als Angestellter in der allgemeinen und inneren Verwaltung geeignet ist.

14. Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den der Leiter der Ausbildungsbehörde auf die Dauer von zwei Jahren beruft. Der Ausschuß besteht aus

- einem Beamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden,
- zwei Beamten oder Angestellten, von denen einer mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut sein muß, als den Beisitzern.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen aus dem Kreis der Bediensteten berufen werden, die an der theoretischen Ausbildung mitgewirkt haben. Gehören dem Prüfungsausschuß ausschließlich Beamte an, so ist ein Angestellter als weiteres stimmberechtigtes Mitglied in den Prüfungsausschuß zu berufen.

15. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Ablauf der Lehrzeit und möglichst an vier aufeinanderfolgenden Tagen abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

16. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es sind vier Aufgaben aus folgenden Gebieten zu stellen:

- eine Aufgabe aus der allgemeinen Staats- und Verwaltungskunde (vier Stunden),
- die Bearbeitung eines Vorgangs aus dem Aufgabenbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung (drei Stunden),

c) die Bearbeitung eines Vorgangs aus dem Kassen- und Rechnungswesen (vier Stunden),

d) die Bearbeitung eines Vorgangs aus dem Besoldungs- oder Tarifrecht oder aus dem Reisekosten-, Umzugskosten- oder Beihilfenrecht (drei Stunden).

17. Die Arbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und mit einer der in Nr. 19 bezeichneten Noten zu bewerten. Bei der Beurteilung sind Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Nach der Bewertung sind die Arbeiten den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten, die eine von der Bewertung der Prüfer abweichende Auffassung schriftlich vermerken können. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß endgültig.

18. Die mündliche Prüfung findet spätestens drei Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete, auf die sich die Prüfung erstrecken soll. In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge gemeinsam geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

19. Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

20. Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der Lehrzeit gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

21. Über den Prüfungsgang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist zusammen mit den Prüfungsbearbeitungen dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

22. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist.

23. Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen eines Täuschungsversuches oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der weiteren Prüfung ausschließt.

Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet.

24. Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder wird die Prüfung wegen eines erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt gewordenen Täuschungsversuches vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt, so kann der Prüfling die Prüfung einmal wieder-

Anlage 3

Anlage 4

holen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen.

#### Schlußvorschriften

25. Diese Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien treten am 1. April 1962 in Kraft. Sie finden auf die bereits in der Ausbildung befindlichen Angestelltenlehrlinge entsprechende Anwendung. Bei der Prüfung dieser Lehrlinge ist der bisherige Ausbildungsgang angemessen zu berücksichtigen.

#### Anlage 1 (Zu Nr. 4)

##### Lehrvertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in .....  
und dem Lehrling .....  
wohnhaft in ..... -Straße  
geboren am ..... in .....  
vertreten durch ..... — zugleich im eigenen Namen handelnd —

wird zur Ausbildung des Lehrlings im Verwaltungs- und Kassendienst folgender Lehrvertrag geschlossen:

##### § 1

##### Dauer der Lehre

Das Lehrverhältnis dauert ..... Jahre/Monate, und zwar vom ..... bis .....

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

##### § 2

##### Gestaltung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (SMBL. NW. 20319) und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

Auf das Lehrverhältnis finden die Richtlinien des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausbildung und Prüfung der Angestelltenlehrlinge bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinien) vom 20. Dezember 1961 (SMBL. NW. 20319) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### § 3

##### Pflichten des Lehrherrn

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Es wird daher insbesondere

- die Ausbildung des Lehrlings nach den Richtlinien durchführen,
- dem Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Betreuung Gelegenheit geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Verwaltungsangestellten auszubilden,
- nur solche Nebenleistungen von dem Lehrling verlangen, die mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar sind,
- den Lehrling zu ordentlichem Verhalten und zur Arbeitsamkeit anhalten,
- den Lehrling zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der Berufsschule veranlassen,
- dem Lehrling Gelegenheit geben, nach Abschluß der Ausbildung die Prüfung abzulegen.

#### § 4

##### Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet, alles zu tun, um das Ausbildungziel zu erreichen. Er hat insbesondere

- die Dienststunden einzuhalten,
- die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen und die geltenden Dienstvorschriften zu befolgen,
- Zuwendungen, die ihm zum Zweck unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und seinen Vorgesetzten unverzüglich Mitteilung zu machen,
- eine Nebentätigkeit nicht ohne vorherige Genehmigung auszuüben,
- jedes Fernbleiben vom Dienst oder vom Schulbesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen und in Krankheitsfällen spätestens am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
- sich am Ende der Lehrzeit der Prüfung zu unterziehen.

#### § 5

##### Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Lehrling zu Arbeitsamkeit, Treue und ordentlichem Verhalten anzuhalten und die Bemühungen des Lehrherrn um eine gründliche Ausbildung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Lehrling für alle von diesem vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden als Selbstschuldner, es sei denn, daß der Lehrherr den Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Ausbildungspflichten oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

#### § 6

##### Erziehungsbeihilfe

Der Lehrling erhält eine monatliche Erziehungsbeihilfe nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen.

#### § 7

##### Urlaub

Der Lehrling erhält jährlich unter Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Der Urlaub wird nach Möglichkeit im Zusammenhang während der Zeit der Berufsschulferien gewährt..

#### § 8

##### Verlängerung der Lehrzeit

Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann die Lehrzeit aus den in den Richtlinien bezeichneten Gründen verlängern. Die Anordnung ist dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ende der Lehrzeit oder, wenn der Grund für die Verlängerung erst in diesem Zeitraum eintritt, unverzüglich mitzuteilen.

Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so verlängert sich die Lehrzeit um die vom Prüfungsausschuß festgelegte Frist.

#### § 9

##### Vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet, wenn der Lehrling die Prüfung besteht oder nach Wiederholung nicht besteht.

#### § 10

##### Vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann während der Probezeit von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der Lehrherr kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn der Lehrling die an ihn während der Lehrzeit zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht erfüllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres auszusprechen, wenn nicht der Grund der Kündigung eine sofortige Beendigung des Lehrverhältnisses erfordert.

Der Lehrling kann das Lehrverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Das Recht, das Lehrverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, bleibt unberührt. Zum Schluß des Kalendermonats kann der Lehrling das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Leiter der Ausbildungsbehörde die Lehrzeit verlängert oder wenn der Lehrling die Prüfung nicht besteht.

Eine Entschädigung kann wegen einer vorzeitigen Beendigung des Lehrverhältnisses nicht verlangt werden.

### § 11

#### Zeugnisse

Der Lehrling erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist.

Macht der Lehrling ein berechtigtes Interesse glaubhaft, so ist ihm bereits während der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen, das sich über Dauer und Art seiner Beschäftigung ausspricht und auf Verlangen eine Beurteilung über Leistungen und Führung enthält.

### § 12

#### Regelung von Streitigkeiten

Für alle aus dem Lehrverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung anzustreben.

....., den .....

(Lehrling)

(Gesetzlicher Vertreter)

Der Regierungspräsident:

### Anlage 2 (Zu Nr. 10)

(Seite 1)

(Ausbildungsbehörde)

#### Beschäftigungsnachweis

für den Angestelltenlehrling .....  
eingestellt am .....

(Seite 2)

Zeitraum der Beschäftigung	Ausbildungsdezernat	Bewährung im praktischen Dienst	Allgemeine Befähigung, Auflassungsgabe und geistige Beweglichkeit	
1	2	3	4	

(Seite 3)

Zuverlässigkeit und Gründlichkeit in der Arbeit	Dienstliche und außerdiestliche Führung	Sonstige Bemerkungen	Unterschrift des ausbildenden Bediensteten; Sichtmerkmal des Ausbildungsleiters
1	2	3	4

(Seite 4)

(bleibt frei)

### Anlage 3 (Zu Nr. 21)

Der Angestelltenlehrling ..... wurde in dem Termin am ..... nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Angestelltenlehrlinge bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1961 (SMBI. NW. 20319) mündlich geprüft.

Anwesend:

1. ..... als Vorsitzender
2. ..... als erster Beisitzer
3. ..... als zweiter Beisitzer
4. ..... als dritter Beisitzer\*)

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

Die schriftliche Prüfung wurde vom ..... bis ..... abgelegt.

Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

#### Schriftliche Prüfung

1. Prüfungsaufgabe: .....
2. Prüfungsaufgabe: .....
3. Prüfungsaufgabe: .....
4. Prüfungsaufgabe: .....

#### Mündliche Prüfung

Die Leistungen der mündlichen Prüfung wurden mit ..... bewertet.

#### Gesamturteil der Prüfung

##### 1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

##### 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von ..... Monaten wiederholen kann.

**3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:**

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

....., den .....

Der Prüfungsausschuß  
beim Regierungspräsidenten in

(Vorsitzender)

(Erster Beisitzer)

(Zweiter Beisitzer)

(Dritter Beisitzer)\*

\* Nur auszufüllen, wenn zusätzlich ein Angestellter in den Prüfungsausschuß berufen werden ist (Nr. 14 letzter Satz).

**Anlage 4**  
(Zu Nr. 22)

**Zeugnis**

Der Angestelltenlehrling .....  
hat nach Ableistung einer Lehrzeit von ..... Jahren/Monaten am ..... vor dem Prüfungsausschuß beim Regierungspräsidenten in .....  
..... die Prüfung mit

..... bestanden.

....., den .....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....  
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1962 S. 98.

**20340**

**Zuziehung eines Verteidigers während der Vorermittlungen im Disziplinarverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1961 — II A 1 — 25.20.01 — 419/61

Die Frage, ob und in welchem Umfang sich ein beschuldigter Beamter bereits im Laufe der Vorermittlungen (§ 24 DONW), insbesondere im Anhörungstermin (§ 24 Abs. 2 Satz 2 DONW), eines Verteidigers bedienen kann,

wird nicht einheitlich beurteilt. In Zukunft bitte ich davon auszugehen, daß sich der Beamte auch während der Vorermittlungen, insbesondere im Anhörungstermin, des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann.

Daraus folgt:

- a) Der Verteidiger ist zum Anhörungstermin innerhalb einer angemessenen Frist — formlos — zu laden, sofern die Bestellung eines Verteidigers dem Dienstvorgesetzten mitgeteilt worden ist.
- b) Er kann am Anhörungstermin teilnehmen und die Sach- und Rechtslage erörtern. Er kann den Beschuldigten bei der Anhörung nicht vertreten; dagegen kann er die von dem Beschuldigten gewählte selbstverfaßte schriftliche Erklärung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 DONW für diesen abgeben.
- c) Der Verteidiger kann neben dem Beschuldigten weitere Ermittlungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 DONW beantragen.
- d) Der Verteidiger kann — ebenso wie der Beschuldigte — die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke an der Amtsstelle einsehen, wenn dies nach Ansicht des Dienstvorgesetzten den Untersuchungszweck nicht gefährdet.

— MBl. NW. 1962 S. 102.

**21210**

**Satzung  
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer  
Westfalen-Lippe vom 28. März 1956 in der Fassung  
der Änderung vom 20. November 1961**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen vom 21. März 1956 und vom 15. März 1961 auf Grund von § 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) die folgende Satzung für das Versorgungswerk beschlossen, die durch Erlasse des Innenministers vom 28. März 1956 VI A/4 — 14 — 042 — und vom 20. November 1961 VI C 1 — 14.06.60.8 — genehmigt ist:

**Abschnitt I — Allgemeines**

**§ 1**

(1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Apothekerkammer, die die Alters- und Hinterbliebenenversorgung bezweckt. Für diese Einrichtung ist eine rechtliche Selbständigkeit nicht vorgesehen. Alle Erklärungen können nur von und gegenüber der Kammer oder dem von ihr Beauftragten abgegeben werden.

(2) Im Interesse der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes soll die Apothekerkammer mit anderen Kammern Verbindung aufnehmen, die gleichartige Einrichtungen unterhalten. Hierbei ist Voraussetzung, daß die Kammern sich gegenseitig für eine gleichartige Behandlung der zu versorgenden Personen bei Wegzug aus dem Bereich einer Kammer und Zuzug in den Bereich einer anderen Kammer verbürgen.

(3) Diejenigen Kammern, mit denen Verbindung aufgenommen worden ist, sind seitens der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in den Fachzeitschriften zu benennen.

**§ 2**

(1) Der zu versorgende Personenkreis umfaßt alle unselbständig in öffentlichen Apotheken und hauptamtlich bei der Apothekerkammer und dem Apotheker-Verein tätigen Kammerangehörigen sowie deren Familienangehörige, soweit sie nicht auf Grund einer Apothekenkonzession oder Erlaubnis eine Apotheke nutzen oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke besitzen oder besessen haben. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk die Aufnahme in den zu versorgenden Personenkreis nach Aufgabe der Selbständigkeit oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit beschließen.

(2) Auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk kann der Vorstand für Vorexaminierte mit Dauerarbeitserlaubnis (Vorexamen vor dem 1. 4. 1933) die gleiche Regelung beschließen.

(3) Die Aufnahme von Kammerangehörigen, die in anderen als in den in Abs. (1) genannten Standesorganisationen hauptamtlich tätig sind, sowie von Vorexaminierten mit Dauerarbeitserlaubnis in den zu versorgenden Personenkreis kann der Kammervorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk beschließen.

(4) Der Versorgungsanspruch für einen Familienangehörigen entfällt, soweit der Ehegatte oder im Falle des Todes der überlebende Ehegatte eine Apothekenkonzession, eine Apothekenbetriebserlaubnis, eine Apothekenpachtung oder ein Nutzungsrecht an einer Apotheke hat.

(5) Die Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis erlischt mit Entzug der Approbation. Das gleiche gilt für den Fall des Wegzuges aus dem Bereich der Versorgungseinrichtung, sofern der Versorgungsfall nicht vor diesem Zeitpunkt eingetreten war oder eine Regelung im Sinne der Vorschrift des § 1 Abs. 2 getroffen ist.

### § 3

Die Leistungen des Versorgungswerkes an den zu versorgenden Personenkreis umfassen Ruhe-, Witwen- und Waisengeld gemäß dem in Abschnitt II dieser Satzung enthaltenen Leistungs- und Finanzierungsplan.

### § 4

Versorgungsansprüche können nicht übertragen, abgetreten, verpfändet, beliehen oder bevorschußt werden.

### § 5

(1) Die Mittel für die Versorgung werden von den öffentlichen Apotheken aufgebracht.

(2) Für die bei der Apothekerkammer und beim Apotheker-Verein hauptamtlich tätigen und zu versorgenden Mitglieder werden die Mittel von diesen Organisationen aufgebracht.

(3) Im übrigen gilt der Leistungs- und Finanzierungsplan im Abschnitt II dieser Satzung.

## Abschnitt II — Leistungs- und Finanzierungsplan

### § 6

(1) Für den nach Abschnitt I zu versorgenden Kammerangehörigen ist mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Leistung vorgesehen. Die Leistung wird erstmalig am Ersten des Monats erbracht, in dem der zu versorgende Kammerangehörige das 65. Lebensjahr vollendet, und dann allmonatlich am Monatsersten, solange die zu versorgende Person die Fälligkeitstermine erlebt.

(2) Die monatliche Leistung beträgt 300,— DM brutto. Bei den in das Versorgungswerk aufgenommenen Vorexaminierten beträgt die monatliche Leistung 180,— DM brutto.

(3) Bei anerkannten Invaliditätsfällen können auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk zusätzliche Leistungen bis zur Höhe der in § 6 Abs. 2 festgesetzten Beträge gezahlt werden. Dauer, Beginn und Höhe der Leistungen beschließt der Vorstand.

### § 7

(1) Stirbt ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger, so erhält die überlebende Ehefrau ein Witwengeld.

(2) Ausgenommen vom Bezug eines Witwengeldes ist eine Ehefrau, bei der die Ausnahme durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeamtenrechts unter Einschluß des Härteparagraphen vorgeschrieben ist.

(3) Das Witwengeld beträgt zwei Drittel der Leistungen gemäß § 6 Abs. 2.

(4) Das Witwengeld ist von dem auf den Tod des versorgungsberechtigten Ehemannes folgenden Monatsersten an allmonatlich solange vorgesehen, wie die Ehefrau die

Fälligkeitstermine erlebt. Die Leistung des Witwengeldes entfällt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung. Diese beträgt bei ihrer Wiederverheiratung

vor Vollendung des 35. Lebensjahres den fünfachen Jahresbetrag,

vor Vollendung des 45. Lebensjahres den vierfachen Jahresbetrag,

nach Vollendung des 45. Lebensjahres den dreifachen Jahresbetrag

des Witwengeldes.

(6) Stirbt ein zu dem versorgungsberechtigten Personenkreis gemäß § 2 der Satzung gehörender weiblicher Kammerangehöriger, so finden auf die Frage, ob für den überlebenden Ehemann eine Leistung vorzusehen ist, die Bestimmungen des Bundesbeamtenrechts sinngemäß Anwendung.

(7) Abs. 1 bis 6 finden auch auf Witwen von ehemaligen Pächtern Anwendung, soweit diese nicht zwischenzeitlich Inhaber eines Apothekenrechts geworden waren.

### § 8

(1) Für jedes eheliche oder diesem rechtlich gleichgestellte Kind des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen ist im Falle seines Todes ein Waisengeld in Höhe von 30,— DM monatlich vorgesehen. Bei Vollwaisen erhöht sich die Leistung auf 60,— DM monatlich. Die Fälligkeit dieser Zahlung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die des Witwengeldes. Die Höhe des Waisengeldes darf insgesamt für einen Versorgungsfall nicht mehr als die Höhe der Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 betragen.

(2) Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine ledige Waise, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, kann Waisengeld auf Antrag bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gezahlt werden.

(3) Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung auf Waisen von ehemaligen Pächtern, die nicht zwischenzeitlich Inhaber eines Apothekenrechts geworden waren.

### § 9

(1) Die Leistungen werden gezahlt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige mindestens die letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles nachweislich hauptberuflich in öffentlichen Apotheken oder in einer Standesorganisation im Bereich der Kammer tätig war. Dies gilt analog, wenn diese Tätigkeit sich im Bereich einer anderen Apothekerkammer vollzog, mit der die Apothekerkammer Westfalen-Lippe gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung steht.

(2) Bei Zuzug nach dem 1. 1. 1956 aus dem Bereich einer anderen Kammer, mit der die Apothekerkammer Westfalen-Lippe gemäß § 1 Abs. 2 nicht in Verbindung steht, wird jedoch ein Altersgeld erst nach 15jähriger Tätigkeit im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gezahlt. Das Gleiche gilt für die Personen, die nach Erreichung des 50. Lebensjahres erneut hauptberuflich in öffentlichen Apotheken tätig werden. Für diesen Personenkreis kann der Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses für das Versorgungswerk in besonderen Fällen auf Antrag Leistungen aus dem Versorgungswerk zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch nicht vor einer 10jährigen Tätigkeit im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschließen.

(3) Kammerangehörige, die nach ihrer Bestallung länger als 20 Jahre nicht in öffentlichen Apotheken oder hauptamtlich bei der Apothekerkammer oder dem Apotheker-Verein tätig waren, können Leistungen aus dem Versorgungswerk nicht erhalten.

(4) Unverschuldete Arbeitslosigkeit im Kammerbereich im Anschluß an die Tätigkeit in öffentlichen Apotheken oder bei der Apothekerkammer oder dem Apotheker-Verein schließt die weitere Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis nicht aus.

(5) Die Leistungen aus dem Versorgungswerk werden erbracht, wenn der Versorgungsfall nach dem 1. 1. 1956 eintritt. Über den Einbezug von Versorgungsfällen, die vor dem 1. 1. 1956 eingetreten sind, und über den Einbezug von Kammerangehörigen, die vor Inkrafttreten des Versorgungswerkes das 65. Lebensjahr überschritten haben, jedoch noch als Mitarbeiter in öffentlichen Apotheken tätig sind, entscheidet nach Anhörung des Ausschusses die Kammerversammlung.

#### § 10

(1) Die Mittel, die die öffentlichen Apotheken jährlich aufzubringen haben, werden vorerst auf 0,5% des Umsatzes der Apotheken festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz. Die Mittel sind vierteljährlich, spätestens am 15. des auf das ablaufende Vierteljahr folgenden Monats an die Kammer zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1956.

(2) Strukturelle Änderungen des Berufsstandes oder bundesgesetzliche Regelungen der Altersversorgung können eine Änderung des Hebesatzes bedingen.

#### § 11

Über die Höhe der zu zahlenden Mittel für die hauptberuflich bei der Apothekerkammer und dem Apotheker-Verein tätigen Versorgungsberechtigten sowie für Personen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung aufgenommen werden, bestimmt nach Anhörung des Ausschusses für das Versorgungswerk der Kammervorstand.

### Abschnitt III — Schlußvorschriften

#### § 12

Gerichtsstand ist der Sitz der Kammer.

#### § 13

(1) Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes bedürfen der absoluten Mehrheit der Kammerversammlung.

(2) Beschlüsse über Anträge auf Aufhebung oder Neufassung der gesamten Satzung des Versorgungswerkes oder Auflösung des Versorgungswerkes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung. Außerdem müssen dahingehende Anträge mindestens 3 Monate vor Zusammentritt der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekanntgemacht werden.

(3) Bei Auflösung des Versorgungswerkes dürfen die angesammelten Mittel nur für Fürsorge- und Versorgungszwecke verwendet werden.

#### § 14

(1) Die Geschäftsordnung für das Versorgungswerk ist Bestandteil der vorstehenden Satzung.

(2) Vorstehende Fassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 102.

### 2123

#### Aenderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 15. Dezember 1961

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1961 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 376) nachstehende Änderung der Beitragsordnung und der Tabelle zur Beitragsordnung beschlossen:

#### § 1

1. § 2 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Alle Zahnärzte, die im Bereich der Zahnärztekammer tätig sind oder dort ihren Wohnsitz haben,

werden zum jeweiligen Ersten des Monats zur Beitragsleistung herangezogen, der auf ihr Tätigwerden bzw. auf ihren Zugang folgt.

(2) Die Einstufung erfolgt für jedes Kalendervierteljahr. Die Änderungen der Einstufung nach der Beitragstabelle Ziffern 1 bis 4 treten mit Wirkung des nächstfolgenden Kalendervierteljahres ein.“

2. Die Anlage zur Beitragsordnung wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### „Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

Der Beitragssatz beträgt im Jahr für

1. Niedergelassene Zahnärzte	216,— DM
2. Beamte und festangestellte Zahnärzte	36,— DM
3. Zahnärzte, die als Assistenten oder Vertreter tätig sind	36,— DM
4. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	12,— DM

#### § 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 104.

### 2123

#### Aenderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Die Kammerversammlung der Zahnärzte Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 29. April 1961 folgende Änderung der Berufsordnung in der Fassung vom 16. Juni 1961 (SMBI. NW 2123) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 1961 genehmigt worden ist:

#### § 1

1. Hinter § 28 werden eingefügt:

#### „§ 29

#### Bestimmungen für bisher anerkannte Fachzahnärzte für Kieferorthopädie

Bereits früher von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe oder von einer anderen deutschen Berufsvertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachweislich anerkannte Fachzahnärzte für Kieferorthopädie sind befugt, die Fachbezeichnung weiter zu führen, unterliegen jedoch den Bestimmungen des § 21 sowie der §§ 26 bis 28.

### Teil VI

#### Fachzahnärzte für Kieferchirurgie

#### § 30

Die Tätigkeit der vor Inkrafttreten des Teiles V dieser Berufsordnung anerkannten Fachzahnärzte für Kieferchirurgie (zeitweilig auch Fachzahnärzte für Kieferkrankheiten genannt) unterliegt nicht den Bestimmungen des Teiles V.“

2. Der bisherige Teil VI — Schlüßbestimmungen — mit § 29 bis § 31 wird Teil VII mit § 31 bis § 33.

#### § 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

— MBl. NW. 1962 S. 104.

2163

**Adoptionsvermittlung deutscher Kinder ins Ausland,  
insbesondere in die USA**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 12. 1961 —  
IV B 2 — 6223.2

Adoptionswünsche ausländischer Ehepaare sind im Interesse der betroffenen Kinder mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Bei der Adoption deutscher Kinder durch Ausländer, insbesondere durch Bürger der USA, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Vor jeder Adoption müssen eingehende Berichte der zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden oder einer anerkannten Jugendwohlfahrtsorganisation (z. B. des Internationalen Sozialdienstes, der National Catholic Welfare Conference oder entsprechender Organisationen) vorliegen, die nachweisen, daß die Bewerber auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie nach ihren erzieherischen Fähigkeiten für die Adoption eines Kindes geeignet sind.
2. Bei Kindern, die als Pflegekinder ausreisen, um erst nach Ablauf einer längeren Probezeit adoptiert zu werden, muß vor der Ausreise die Überwachung des Pflegeverhältnisses während der Probezeit sichergestellt sein. Die Überwachung und Betreuung wird von den örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörden oder von einer der nachstehend genannten Organisation übernommen:

Deutscher Zweig des Internationalen Sozialdienstes, Frankfurt/Main, Beethovenstr. 61/IV,

Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e. V., Dortmund, Agnes-Neuhausestr. 5, zur Inanspruchnahme der National Catholic Welfare Conference (NCWC), Frankfurt/Main, Guilletestr. 6,

Adoptionszentrale des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen evgl. Kirche, Wittlaer, Post Düsseldorf-Kaiserswerth, Einbrunnerstr. 60, zur Inanspruchnahme evgl. Stellen in den USA, z. B. des National Lutheran Council 50, Madison Avenue, New York 16, N.Y./USA,

Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß e. V. — Bonn, Dottendorfer Str. 168, zur Inanspruchnahme des Unitarian Service Committee, Boston.

Ich weise darauf hin, daß die amerikanischen Behörden nicht bereit sind, ein Pflegeverhältnis zu überwachen, wenn sie erst nachträglich von der Ankunft und Aufnahme eines deutschen Kindes in einer Familie ihres Amtsreichs unterrichtet werden; sie fordern mit Recht eine frühzeitige Unterrichtung über die beabsichtigte Unterbringung sowie über die Vorgeschichte des Kindes. Ich bitte daher, dieser Forderung in jedem Einzelfall gewissenhaft nachzukommen.

3. Die vor ihrer Einwanderung in die USA bereits adoptierten Kinder erhalten mit der Adoption die Stellung ehelicher Kinder; sie bleiben zwar bis zum Ablauf der zweijährigen Einbürgerungsfrist zunächst deutsche Staatsangehörige; eine Überwachung dieser Kinder ist aber nicht möglich.
4. Die Adoptionsstellen der Landesjugendämter verfügen über besondere Erfahrungen mit Auslandsadoptionen und sind daher in der Lage, die Jugendämter fachlich zu beraten und eine einheitliche Behandlung der Adoptionswünsche ausländischer Personen zu sichern. Ich bitte deshalb, bei der Adoption deutscher Kinder durch Ausländer in jedem Einzelfall eng mit den Landesjugendämtern zusammenzuarbeiten und den Schriftwechsel mit dem Ausland bis zum rechtskräftigen Abschluß des Adoptionsverfahrens über das jeweils zuständige Landesjugendamt zu führen.

5. Über in das Ausland ausreisende deutsche Pflegekinder, deren Adoption erst im Ausland vollzogen wird, sind die deutschen Konsulate zu unterrichten. Dies gilt auch für bereits adoptierte Kinder, um dem Konsulat die Möglichkeit zu geben, sich in Notfällen rechtzeitig einschalten zu können, ohne erst zeit-

raubende Rückfragen in Deutschland halten zu müssen. Zu diesem Zweck übermitteln die Jugendämter dem zuständigen Landesjugendamt folgende Angaben und Unterlagen:

Personalien des Kindes,  
Heimatwohnort der Pflege- oder Adoptiveltern im Ausland,  
den Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückkehr der Pflege- oder Adoptiveltern in ihre Heimat,  
Anschrift der eingeschalteten Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. -organisation.

**Bei bereits adoptierten Kindern:**

Heimatwohnort der Adoptiveltern im Ausland,  
Abschrift des Adoptionsvertrages,  
Anschrift des Amtsgerichtes, das den Bestätigungsbeschuß erlassen hat,  
Tag der Rechtskraft und Aktenzeichen des Bestätigungsbeschlusses,  
Anschrift der eingeschalteten Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. -organisation.

Werden Pflegekinder im Ausland adoptiert, so sind die örtlich zuständigen Konsulate unverzüglich in gleicher Weise von der Adoption zu unterrichten.

Die Landesjugendämter tragen Sorge für eine sofortige Unterrichtung der deutschen Konsulate.

Ein Verzeichnis der deutschen Konsulate in den USA ist beigefügt.

**Anlage**

Meine Runderlasse vom 23. 7. 1959 — IV B 2 — 6223.2 (SMBL. NW. 2163) — und vom 2. 5. 1960 — IV B 2 — 6223.2 (SMBL. NW. 2163) werden aufgehoben.

**An die Landschaftsverbände**

— Landesjugendämter —,

Landkreise und kreisfreie Städte

— Jugendämter —,

kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

**Anlage**

**Verzeichnis**

der Konsulate der Bundesrepublik Deutschland  
in den Vereinigten Staaten von Amerika

**Washington, Botschaft**

1742—1744 R-Street NW, Washington 9, D. C.

Amtsbezirk: Vereinigte Staaten von Amerika

Engerer Amtsbezirk: District of Columbia, die Grafschaften Montgomery und Prince Georges des Staates Maryland, die Grafschaften Arlington und Fairfax des Staates Virginia.

**Chicago, Generalkonsulat**

8 South Michigan Avenue, Room 901, Chicago 3, Illinois

Amtsbezirk: Staaten Illinois, Wisconsin, Iowa, Nebraska, Minnesota, North Dakota, South Dakota.

**New York, Generalkonsulat**

460 Park Avenue, New York 22, N.Y.

Amtsbezirk: Staaten New York und New Jersey (mit Ausnahme der Grafschaften Burlington, Camden, Gloucester und Salem).

**San Francisco, Generalkonsulat**

18th Floor, Central Tower Building, 703 Market Street, San Francisco

Amtsbezirk: Staaten California (mit Ausnahme der Grafschaften Imperial, Kern, Los Angeles, Orange, Riverside, San Bernardino, San Diego, San Luis Obispo, Santa Barbara und Ventura), Nevada, Utah, Territorium von Hawaii.

**Los Angeles, Generalkonsulat**

3450 Wilshire Boulevard, Los Angeles 5, California

Amtsbezirk: Grafschaften Imperial, Kern, Los Angeles, Orange, Riverside, San Bernardino, San Diego, San Luis Obispo, Santa Barbara und Ventura des Staates California sowie der Staat Arizona.

**New Orleans, Generalkonsulat**

103 International Trade Mart, 124 Camp Street, New Orleans 12.La, USA

Amtsbezirk: Staaten Louisiana, Mississippi, Arkansas, Alabama.

**Atlanta, Konsulat**

1210 Fulton National Bank Building, 55 Marietta Street, Atlanta 3, Ga

Amtsbezirk: Staaten Georgia, South Carolina, North Carolina, Virginia (mit Ausnahme der Grafschaften Arlington und Fairfax), Tennessee, Florida.

**Boston, Konsulat**

462 Boylston Street, Boston 16, Mass.

Amtsbezirk: Staaten Connecticut, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode Island, Vermont.

**Detroit, Konsulat**

2711 Book-Building, Washington Boulevard, Detroit 26, Michigan

Amtsbezirk: Staaten Michigan, Indiana.

**Houston, Konsulat**

917 Lovett Blvd.

Amtsbezirk: Staaten Texas, Oklahoma, New Mexico.

**Kansas City, Konsulat**

904 Bryant Building, 1102 Grand Avenue, Kansas City 6, Missouri

Amtsbezirk: Staaten Missouri, Kansas, Colorado, Wyoming.

**Cleveland, Konsulat**

1010 Euclid Building, Cleveland 15, Ohio

Amtsbezirk: Staaten Ohio, West Virginia und Kentucky.

**Philadelphia, Konsulat**

2623 PSFS Building, 12 South 12th Street, Philadelphia 7, Pa

Amtsbezirk: Staaten Pennsylvania, Delaware und Maryland (mit Ausnahme der Grafschaften Montgomery und Prince Georges) sowie die Grafschaften Burlington, Camden, Gloucester und Salem des Staates New Jersey.

**Seattle, Konsulat**

905 Securities Building, Third & Stewart Streets, Seattle I-Wash.

Amtsbezirk: Staaten Washington, Oregon, Idaho, Montana und Territorium Alaska.

— MBl. NW. 1962 S. 105.

**8300**

**Gewährung von Einkommensausgleich nach § 17 BVG neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung;**

**hier: Neuberechnung des Einkommensausgleichs bei Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld oder Kürzung des Krankengeldes um die Rente**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22.12.1961 — II B 3 — 4110 — (30.61)

Nach § 183 Abs. 3 bis 5 und 7 RVO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter

im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBI. I S. 913) entfällt unter den dort genannten Voraussetzungen der Anspruch auf Krankengeld ganz oder teilweise. Da nach § 17 Abs. 5 BVG auf den Einkommensausgleich alle gesetzlichen Geldleistungen, die der Beschädigte für sich und seine Familienangehörigen wegen Arbeitsunfähigkeit erhält, anzurechnen sind, hat die Krankenkasse den Einkommensausgleich immer dann neu zu berechnen, wenn sich der anzurechnende Betrag des Krankengeldes oder Hausgeldes ändert.

In diesem Zusammenhang bemerke ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nochmals, daß Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu den Geldleistungen, die auf den Einkommensausgleich anzurechnen sind, gehören. Dabei verweise ich auf meine Runderlass v. 24. 10. 1960 — II B 3 — 4110 (50.60) — (SMBI. NW. 8300) und v. 30. 3. 1961 — II B 3 — 4110 (13.61) — (SMBI. NW. 8300) sowie auf meinen Erlaß v. 14. 9. 1961 — n. v. — II B 3 — 4110 —.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der Krankenkassen  
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 106.

**II.****Innenminister****Öffentliche Sammlung  
Die Heilsarmee  
Köln, Salierring 23**

Bek. d. Innenministers v. 18. 12. 1961 —  
I C 3 / 24 — 12.13

Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBl. NW. 1962 S. 106.

**Notizen****Mitteilung über Verlegung der Diensträume des Konsulats von El Salvador in Düsseldorf.**

Düsseldorf, den 21. Dezember 1961  
— I/5—413—3.61 —

Mit Datum vom 2. Januar 1962 werden die Diensträume des Konsulats von El Salvador in Düsseldorf von der Haroldstraße 19 in die Schumannstraße 96 verlegt. Telefon Düsseldorf 66 35 03.

— MBl. NW. 1962 S. 106.

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Mexikanischen Wahlkonsul, Herrn Eberhard Kemper.**

Düsseldorf, den 22. Dezember 1961  
— I/5—434—2.61 —

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Eberhard Kemper am 11. Dezember 1961 die vorläufige konsularische Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt

das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und des Regierungsbezirkes Aachen. Das dem früheren Mexikanischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Alfred Hölling, am 19. Juni 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1962 S. 106.

**Erteilung des Exequatur an den Kolumbianischen  
Wahlkonsul, Herrn Dr. med. Leo Negret Delgado.**

Düsseldorf, den 22. Dezember 1961  
— I:5—408—1/61 —

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. med. Leo Negret Delgado am 15. Dezember 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 107.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.